

Im Jahr 2018 wurden Einzelgenehmigungen für Rüstungsexporte im folgenden Umfang erteilt:

Länderkreis	Wert in Euro
EU	1.053.901.639
NATO und NATO-gleichgestellte Länder	1.220.677.810
Drittländer	2.549.835.144
<b>Gesamt</b>	<b>4.824.414.593</b>

### Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

32. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
(DIE LINKE.)

Welche Veränderungen (neue Rechte und Pflichten) ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der am 1. Juli 2018 in Kraft getretenen EU-Pauschalreiserrichtlinie (Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. Teil I Nummer 48 vom 21. Juli 2017) für Reisende mit Mobilitätseinschränkungen bzw. für die Anbieter von Pauschalreisen im Sinne dieser Richtlinie, und in welcher Weise unterstützt die Bundesregierung, zum Beispiel durch entsprechende Informationen an Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen und die weitere Öffentlichkeit, die Umsetzung der Richtlinie?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 14. Januar 2019**

Durch die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Richtlinie) wurde eine vorvertragliche Informationspflicht von Reiseveranstaltern und Reisevermittlern speziell zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität geschaffen. Gemäß den Bestimmungen in § 651d Absatz 1 Satz 1 bzw. § 651v Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) jeweils in Verbindung mit Artikel 250 § 3 Nummer 1 Buchstabe j des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer viii der Richtlinie umsetzen, hat der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler den Reisenden darüber zu informieren, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Auf Verlangen des Reisenden hat der Reiseveranstalter bzw. der Reisevermittler außerdem genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden zu erteilen.

Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen erhalten nach neuer Rechtslage außerdem besonderen Schutz in Fällen, in denen ein Reiseveranstalter zur Tragung der Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden verpflichtet ist, weil dessen vertraglich geschuldete Rückbeförderung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. Grundsätzlich hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung nur für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen. Auf diese Begrenzung kann er sich gemäß § 651k Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a BGB jedoch nicht gegenüber Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen berufen, sofern er rechtzeitig (d. h. mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn) über die besonderen Bedürfnisse des Reisenden informiert wurde.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat zum 1. Juli 2018 die Broschüre „Neue Rechte für Reisende“ veröffentlicht, die einen ersten Überblick über die neue Rechtslage gibt. Die ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebene Broschüre „Reisezeit – Ihre Rechte“ enthält außerdem einige generelle Hinweise und Tipps zu Rechten von Personen mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität bei Flug-, Bahn-, Bus- und Schiffsreisen. Beide Broschüren können auf der Webseite [www.bmjuv.de](http://www.bmjuv.de) unter „Publikationen“ heruntergeladen und bestellt werden. Daneben sind diese und weitere Informationen rund um „Barrierefreies Reisen“ auf dem Portal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales [www.einfach-teilhaben.de](http://www.einfach-teilhaben.de) abrufbar.

33. Abgeordnete  
**Nicole Höchst**  
(AfD)
- Welche konkreten, für die Nichtratifizierung ursächlichen, Kritikpunkte/Probleme sieht die Bundesregierung in Artikel 4 des Protokolls des Vertrages 117 von 1984 zur „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“, in Hinsicht auf „das Verhältnis von Verwaltungsanktionen und strafrechtliche Verfahren“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 16. Januar 2019**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll Nr. 7 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) unterzeichnet, jedoch bisher (ebenso wie die Niederlande und das Vereinigte Königreich) nicht ratifiziert. Derzeit wird geprüft, ob die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 4 des Protokolls eine Ratifikation ermöglicht. Dies hat folgenden Hintergrund:

Nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer Reihe von Kammerurteilen Artikel 4 des Protokolls sehr weit ausgelegt hatte, waren Zweifel darüber aufgekommen, ob ein Nebeneinander von verwaltungsrechtlichen Rechtsfolgen und Strafrechtssanktionen nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs noch den Vorgaben des Protokolls entspricht. Hierzu ist im November 2016 eine Entscheidung der Großen Kammer des Gerichtshofs im Fall A und B v. Norwegen, Beschwerde-Nr. 24130/11 und 29758/11, ergangen. Dort hat der EGMR